



30. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10.02.2009

vom 4. Januar 2023

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f Gemeindeordnung NRW i.d.F der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) hat der Rat in seiner Sitzung vom 08. Dezember 2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 29. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 05.07.2022 beschlossen:

§ 1

§ 23 b der Hauptsatzung der Stadt Köln wird wie folgt gefasst:

§ 23 b Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik gebildet, in die die Organisationen und Selbsthilfegruppen der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie aller weiteren queeren Communities in Köln und die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden. Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine beauftragte leitende Person aus der Verwaltung an den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik teil.
- (2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik berät Themen der lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen sowie aller weiteren queeren Communities auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsauschüsse.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik kann Mitglieder der vorgenannten Organisationen und Selbsthilfegruppen als Mitglied mit beratender Stimme in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Digitalisierung und Wirtschaft zuständigen Ausschüsse vorschlagen. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik wählt der Rat diese gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW in die Ausschüsse.
- (4) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss Soziales, Seniorinnen und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Queerpolitik der Stadt Köln.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 04.01.2023

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker